



Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.

**Umweltpolitik und
Naturschutz**

Božena Nawka
Umweltpolitische Sprecherin
upa@oekoloewe.de

Ökolöwe | Bernhard-Göring-Straße 152 | 04277 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Ihr Zeichen: 47-4062/4/9
Unser Zeichen: STN26002

Leipzig, den 27.01.2026

Schiffbarkeit auf dem Störmthaler See; Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. bedankt sich im Namen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. für die Beteiligung am Verfahren und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die im Entwurf der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung des Störmthaler Sees vorgesehene dauerhafte Schiffbarmachung widerspricht den naturschutzfachlichen Erkenntnissen und gefährdet sowohl streng geschützte Arten als auch die ökologische Entwicklung des noch jungen und fragilen Gewässers.

Nach der Auswertung des naturschutzfachlichen Gutachtens können negative Auswirkungen des unregulierten motorisierten Befahrens auf Artenvorkommen und Gewässergüte nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. lehnt daher den Entwurf der Allgemeinverfügung im Rahmen der Feststellung der Fertigstellung des Störmthaler Sees grundlegend ab.

Artenschutzrechtliche Aspekte

Laut Gutachten ist der Störmthaler See insbesondere für den streng geschützten Singschwan ein Schlafgewässer von landesweiter Bedeutung. Gleiches gilt für Saat- und Blässgänse, welche den See bei Frostereignissen saisonal nutzen. Diese Arten reagieren nachweislich stark störungsempfindlich und weisen erhöhte Fluchtdistanzen auf. Bereits ein einziges Boot kann im Winter erhebliche Fluchtreaktionen auslösen, was das Gutachten ausdrücklich bestätigt. Das bedeutet, dass eine Freigabe der Schifffahrt die ungestörte Nutzung als Schlaf- und Rastgewässer verhindert und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

Zusätzlich prognostiziert das Gutachten eine steigende Freizeitnutzung, verbunden mit den Risiken zunehmender Ufer- und Wegenutzung, wachsender Siedlungsentwicklung (Magdeborner Halbinsel) sowie geplanter oder bestehender störtintensiver Freizeitnutzung im Umfeld (u. A. Wasserski). Diese bereits steigende Belastung für die Avifauna lässt befürchten, dass die Schifffahrt nicht eine zusätzliche Belastung, sondern der Kipppunkt für mehrere sensible Vogelarten wäre.

Das Gutachten zeigt zudem, dass diese erheblichen Störungen der streng geschützten Arten nur durch zusätzliche, umfassende Regulierung außerhalb der Allgemeinverfügung sicher vermeidbar wären. Zwingend erforderlich sind insbesondere:

- Schifffahrtsverbot in den Wintermonaten (15.11.-28.02.)
- Strenge räumliche Sperrzonen,
- Begrenzung von Bootszahlen und –geschwindigkeiten,

Damit die Maßnahmen überhaupt Wirkung entfalten, wären regelmäßige Kontrollen unverzichtbar. Wir haben erhebliche Zweifel, dass ein solcher Vollzug realisierbar ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und potenziell populationsrelevanten Auswirkungen zu rechnen. Die festgelegte Sperrzone ist unzureichend.

Gewässerschutz

Unter Beachtung des Verschlechterungsverbots nach WHG/WRRL hat die Landesdirektion vor Erlass der Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Nutzung des Sees durch motorisierte Boote keine Gefährdung für das Gewässer darstellt.

Auf Grundlage des naturschutzfachlichen Gutachtens von 2020 scheint die Landesdirektion keine Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Effekte durch die unbegrenzte Zulassung von Motorbooten im freigegebenen Teil des Sees zu haben. Diese Einschätzung kann aus unserer Sicht fachlich nicht geteilt werden.

Der Störnthaler See ist laut Gutachten ein nährstoffarmes, junges Restlochgewässer mit eingeschränkter Selbststabilisierung und weiterhin erforderlicher hydrochemischer Nachsorge (Versauerungsrisiko). Der See ist also ein junges, empfindliches Ökosystem, welches besonders sensibel gegenüber zusätzlichen Belastungen, wie bspw. Stoffeinträgen, sein kann. Eine Ausweitung der Nutzung widerspricht klar dem Vorsorgeprinzip.

Weiterhin ist die Unbedenklichkeit auf Grundlage der herangezogenen Daten nicht haltbar:

- Parameter der Gewässergüte wurden 2016/2017 letztmalig erhoben.
- Makrozoobenthos, Makrophyten und Fischfauna wurden überhaupt nicht untersucht. Damit fehlen entscheidende Indikatoren für die Bewertung des ökologischen Zustands nach WRRL.
- Zum Zeitpunkt der geplanten Schiffbarmachung liegen somit keine aktuellen Informationen zum Zustand des Sees vor. Potenzielle negative Effekte motorisierter Schifffahrt könnten daher weder aktuell noch zukünftig (z. B. im Rahmen von Nachmonitorings) belastbar beurteilt werden.

Weitere Zweifel an der Unschädlichkeit ergeben sich aus der Formulierung unter Punkt 6 der Hinweise der Allgemeinverfügung. Dort wird ausdrücklich auf mögliche Schäden bei Niedrigwasser hingewiesen, für die die Nutzer alleinig verantwortlich sind. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass bei geringen Wasserständen durch unsachgemäßen Bootsverkehr in Flachwasserzonen erhebliche Schäden an Submersvegetation, Sediment und Uferstrukturen entstehen könnten. Dies hätten unmittelbare Konsequenzen für die im See lebenden aquatischen Biozönosen.

Solange kein umfassendes limnologisches Gutachten vorliegt, das sowohl biotische Komponenten (Makrophyten, Makrozoobenthos, Fischfauna) als auch aktuelle chemische und physikalische Parameter erfasst und eine Schädigung eines unregulierten motorisierten Bootverkehrs sicher ausschließt, darf die Allgemeinverfügung nicht erlassen werden.

Zusammenfassend ergibt sich: Der Störmthaler See besitzt hohen naturschutzfachlichen Wert, weist landesweit bedeutsame Arten auf, ist ökologisch instabil und damit störungsempfindlich gegenüber gesteigerter Nutzung. Das Gutachten zeigt aus unserer Sicht deutlich, dass die unregulierte Schifffahrt zwar nicht der zentrale Einflussfaktor, aber dafür der einzige Faktor ist, der vervollständig vermeidbar wäre. Alle Risiken ließen sich durch eine Nichtfreigabe vollständig ausschließen. Im Gegensatz dazu wären Schutzmaßnahmen innerhalb einer freigegebenen Schifffahrt dauerhaft gefährdet, schwer kontrollierbar und rechtlich deutlich risikobehafteter.

Auf Grundlage der dargelegten Bedenken fordern wir die Landesdirektion auf, den Störmthaler See, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit - insbesondere des Schutzes der Vogelarten und des Gewässers -, nicht dauerhaft und unbeschränkt für den motorisierten Schiffsverkehr freizugeben.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren, setzen Sie sich mit unseren Argumenten auseinander und stellen Sie uns das Abwägungsprotokoll zur Verfügung.



Božena Nawka

Umweltpolitische Sprecherin

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.